



Rechtsschutzordnung

§ 1

- (1) Gemäß § 3 der Satzung der GdP gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern Rechtsschutz. Die Gewährung des Rechtsschutzes im Sinne der Rechtsschutzordnung ist Angelegenheit des Landesbezirkes/Bezirk, bei dem zum Zeitpunkt des Ereignisses, das den Rechtsschutzantrag begründet, eine Mitgliedschaft des Antragstellers/der Antragstellerin gegeben war.
- (2) Die Aufgaben in dieser Hinsicht werden von den Rechtsschutzkommissionen der Landesbezirke/Bezirke wahrgenommen.
- (3) Für die Gewährung von Rechtsschutz für ein Mitglied, welches aus einer Gewerkschaft des DGB zur GdP übertritt, ist a) in arbeits- und dienstrechtlichen Streitigkeiten diejenige Organisation zuständig, der das Mitglied z.Z. der Entstehung des jeweiligen Anspruchs angehörte, b) in sozialrechtlichen Streitigkeiten die Gewerkschaft, bei der der/die Rechtsuchende im Zeitpunkt des ersten Antrags auf Rechtsschutz für ein beabsichtigtes oder laufendes Verfahren Mitglied ist. Die Anwendung unterschiedlicher Rechtsschutzbestimmungen im gleichen Verfahren ist grundsätzlich ausgeschlossen.
In arbeits-, verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren wird mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen die Prozessvertretung von der jeweils (im Zeitpunkt des Prozesses) zuständigen Gewerkschaft gestellt, es sei denn, dass ein/e DGB-Sekretär/DGB-Sekretärin eingeschaltet werden kann.
- (4) Rechtsschutz umfasst
 - (a) unentgeltliche Rechtsberatung durch die zuständigen Stellen der Landesbezirke/Bezirke
 - (b) Unterstützung der Mitglieder durch Übernahme von Kosten bei Rechtsstreitigkeiten in der von der für den Landesbezirk/Bezirk zuständigen Rechtsschutzkommission als angemessen anerkannten Höhe.
- (5) Auf Antrag eines Landesbezirkes/Bezirks kann der Bundesvorstand die Übernahme der Rechtsschutzkosten gewähren. Die Kostenübernahme bezieht sich auf grundlegende Verfahren und Musterprozesse. Die Beschlussfassung darüber trifft der GBV, das Verfahren richtet sich nach den vom Bundesvorstand erlassenen Richtlinien zur Führung von Musterprozessen.

§ 2 Voraussetzung jeder Rechtsschutzgewährung ist, dass das Mitglied seine/ihre Pflichten gegenüber der Gewerkschaft, insbesondere die Beitragspflicht und die Pflichten aus der Rechtsschutzordnung, erfüllt hat.

§ 3

- (1) Die GdP gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz bei Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis des Mitgliedes aus seiner/ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst ergeben. Abgedeckt werden durch den gewerkschaftlichen Rechtsschutz die Verfahren, für welche behördlicher Rechtsschutz nicht gewährt wird,
 - (a) die ihre Ursache in der gewerkschaftlichen Betätigung des Mitgliedes für die GdP und im Sinne der GdP haben,
 - (b) für Beschäftigte der GdP oder ihrer Wirtschaftsunternehmen aus dem Arbeitsverhältnis,
 - (c) bei Wegeunfällen.
- (2) Rechtsschutz kann auch gewährt werden, wenn das Verfahren gegen das Mitglied mit seiner/ihrer Eigenschaft als Beschäftigte/r der Polizei in ursächlichen Zusammenhang zu bringen ist, ohne dass eine unmittelbare dienstliche Tätigkeit des Mitgliedes dem zugrunde liegt.



Rechtsschutzordnung

- (3) Zu den Rechtsstreitigkeiten aus Abs. 1 gehören insbesondere
 - (a) arbeitsrechtliche, verwaltungsrechtliche oder vermögensrechtliche Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber sowie Ansprüche gegen die Versorgungsbehörde, die Rentenanstalt und die Zusatzversorgungskasse (VBL),
 - (b) Strafverfahren, die aus der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds entstanden sind, und Disziplinarverfahren,
 - (c) Schadensersatzverfahren der Mitglieder - auch Verfahren gegen Mitglieder -, wenn die Ursache für die Verfahren im dienstlichen Bereich liegt oder auf Grund gewerkschaftlicher Tätigkeit verursacht wurde,
 - (d) der Opferschutz bei Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Opfern von Mobbing/Bossing,
 - (e) Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Pflegeversicherungsgesetz.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 soll Rechtsschutz nicht gewährt werden, wenn
 - (a) das Verhalten oder die Zielrichtung des Verfahrens sich gegen gewerkschaftspolitische Zielvorstellungen richtet, hierzu zählt auch die Schädigung des Ansehens der GdP durch mittelbares und unmittelbares Handeln,
 - (b) das zugrundeliegende Verhalten (Tun oder Unterlassen) vorsätzlich oder grob fahrlässig ist; dies gilt nicht, wenn der/die Antragsteller/in den Sachverhalt bestreitet oder wenn ihm/ihr Milderungsgründe zur Seite stehen,
 - (c) es sich um private Nebentätigkeiten und daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten mit dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber handelt,
 - (d) Kosten für die Nebenklage beantragt sind,
 - (e) das Verfahren keinen Erfolg verspricht.
- (5) Zur Überprüfung der Erfolgsaussichten kann Rechtsschutz auch für einzelne Maßnahmen gewährt werden, insbesondere für Gutachten.
- (6) Vor Beginn der Mitgliedschaft liegende Ursachen, die Anlass zu Rechtsschutzanträgen geben, können nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen können durch den Geschäftsführenden Vorstand des zuständigen Landesbezirks/Bezirks zugelassen werden.
- (7) Wird die Mitgliedschaft vor Ablauf von 6 Monaten nach Erledigung des Rechtsstreits oder von 12 Monaten nach Erledigung der Instanz, für die Rechtsschutz gewährt wurde, durch Austritt oder Ausschluss beendet, sind die entstandenen Rechtsschutzkosten zurückzuerstatten. Die Geltendmachung bleibt dem Landesbezirk/Bezirk vorbehalten.

§ 4 Den Hinterbliebenen von Mitgliedern wird zur Wahrung ihrer Rechte aus den Ansprüchen der Verstorbenen Rechtsschutz gewährt, wenn sie die Mitgliedschaft aufrechterhalten haben.

§ 5

- (1) Der Rechtsschutz wird nur auf Antrag gewährt.
- (2) Das Verfahren bei Eingaben von Rechtsschutzanträgen wird durch die Landesbezirke/Bezirke geregelt.

§ 6 Einem Mitglied, das die Rechtsschutzkommission oder ein anderes Organ der Gewerkschaft zur Erlangung von Rechtsschutz täuscht, ist bereits gewährter Rechtsschutz zu entziehen.

Rechtsschutzordnung



**Gewerkschaft
der Polizei**

Berlin

- § 7** Rechtsschutz wird grundsätzlich nur für eine Instanz gewährt. Für jede weitere Instanz ist der Rechtsschutz neu zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag ist die Entscheidung der Vorinstanz nebst Begründung beizufügen.
- § 8** Bei der Gewährung von Rechtsschutz steht dem Mitglied die Wahl des/der Prozessbevollmächtigten oder Verteidigers/Verteidigerin nur frei, wenn diese/r nicht vom Landesbezirk/Bezirk bestimmt wird.
- § 9**
- (1) Bei gleichartigen Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung bestimmt der Landesbezirk/Bezirk nach Anhörung der Rechtsschutzkommission, welcher Fall als gerichtliches Leitverfahren durchzuführen ist, soweit nicht im Einzelfall Verjährung droht oder sonstige Gründe dagegensprechen.
 - (2) Bei diesbezüglichen Verfahren kann die Aussetzung aller anderen Verfahren unter Hinweis auf das Leitverfahren beantragt werden, damit nicht in jedem Einzelfall gerichtlicher Rechtsschutz durch alle Instanzen gewährt werden muss.
- § 10** Die Rechtsschutzkommissionen der Landesbezirke/Bezirke haben die Verpflichtung alle Maßnahmen zu treffen, um die Kosten des Rechtsschutzes im Einzelfalle möglichst gering zu halten. Die berechtigten Interessen des Mitglieds, dem Rechtsschutz gewährt wird, dürfen darunter nicht leiden.
- § 11** Durch die Annahme des Rechtsschutzes verpflichtet sich das Mitglied, am Verfahren mitzuwirken und den/die von ihm/ihr in Anspruch genommenen Prozessbevollmächtigte/n oder Verteidiger/in von seiner/ihrer beruflichen Schweigepflicht gegenüber der GdP zu entbinden. Mit der Antragstellung erklärt das Mitglied sich damit einverstanden, dass seine Daten zur Verfolgung des Rechtsschutzzieles von dem Rechtsschutzgewährenden verwandt werden dürfen.
- § 12**
- (1) Auf Verfahren, die durch Gewährung von Rechtsschutz ermöglicht werden, können die Landesbezirke/Bezirke sachlich Einfluss nehmen.
 - (2) Mitglied und Prozessbevollmächtigter werden dadurch nicht von ihren prozessualen Verpflichtungen entbunden.
 - (3) Die Mitglieder, denen Rechtsschutz gewährt wurde, haben Unterlagen und Urteilsausfertigungen aus Verfahren, für die ihnen Rechtsschutz gewährt wurde, auf Antrag dem Landesbezirk/Bezirk für die Dauer des Verfahrens zur Verfügung zu stellen.
- § 13**
- (1) Gewährter Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn das Mitglied trotz Aufforderung am Rechtsschutzverfahren nicht mitwirkt. Bis dahin entstandene Kosten können zurückgefordert werden.
 - (2) Werden erst im Laufe des Prozesses oder nach dem Prozess Tatsachen bekannt, die die Versagung des Rechtsschutzes gerechtfertigt hätten, oder verstößt das Mitglied schuldhaft gegen die Vorschriften der Rechtsschutzordnung, so darf der Rechtsschutz entzogen werden. Rückerstattung der verauslagten Kosten kann verlangt werden.



Rechtsschutzordnung

- (3) Ebenso kann der Rechtsschutz während eines Verfahrens wieder entzogen werden, wenn nach den Ergebnissen einer Beweisaufnahme oder nach inzwischen bekanntgewordenen Entscheidungen die Rechtsverfolgung offensichtlich aussichtslos ist und das Mitglied auf Ersuchen des Landesbezirks/Bezirks die Klage oder das Rechtsmittel nicht zurücknimmt.
- § 14** Das Mitglied ist verpflichtet, die ihm/ihr oder seinem/ihrer Anwalt von dem Prozessgegner erstatteten Kosten in Höhe der verauslagten Rechtsschutzkosten an die Kasse des Landesbezirks/Bezirks zu überweisen.
- § 15** Rechtsschutz soll nicht gewährt werden, wenn das Verfahren ohne Mitwirkung der Rechtsschutzstellen eingeleitet, fortgeführt oder ein Anwalt/Prozessbevollmächtigter konsultiert worden ist. Über Ausnahmen entscheidet die Rechtsschutzkommission, in besonderen Zweifelsfällen der Landesbezirk/Bezirk.
- § 16** Die Landesbezirke/Bezirke geben sich zu dieser Rechtsschutzordnung ergänzende Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsschutzverfahrens.
- § 17** Die Rechtsschutzordnung tritt am 29.11.2018 in Kraft.

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES LANDESBEZIRKS BERLIN ZUR RECHTSSCHUTZORDNUNG DER GEWERKSCHAFT DER POLIZEI

Abschnitt I

Rechtsschutzgewährung/Antragstellung

- 1.** Der Landesbezirk Berlin gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz im Rahmen der Rechtsschutzordnung der Gewerkschaft der Polizei (RSO) und den hierzu beschlossenen Ergänzungsbestimmungen des Landesbezirks Berlin, die für den/die Antragsteller(in) verbindlich sind. Nach den Leistungsgrundsätzen des Landesbezirks Berlin ist die Anwartschaft auf Rechtsberatung durch die Zahlung des ersten Beitrages erfüllt, während die Anwartschaft auf Rechtsschutz durch eine ununterbrochene Mitgliedschaft von 6 Monaten und regelmäßige, satzungsgemäße Beitragszahlung erworben wird. Die Anwartschaft erlischt, wenn die Beiträge für 3 Monate nicht gezahlt worden sind. Bei unmittelbarem Übertritt aus anderen Berufsorganisationen werden die bisherigen Mitgliedszeiten auf die Anwartschaft angerechnet.
- 2.** Der/die Rechtsschutzsuchende hat außer in Straf- und Disziplinarverfahren rechtzeitig einen schriftlichen, eingehend begründeten Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz unter Beifügung seines/ihrer Mitgliedsnachweises bei der Rechtsabteilung des Landesbezirks zu stellen. Vorhandene Unterlagen sind beizufügen.
- 2a.** In Strafsachen und in Disziplinarsachen hat der/die Rechtsschutzsuchende neben der Einleitungsverfügung zu erklären, worin der dienstliche Bezug im Verfahren zu sehen ist und ob er den Sachverhalt bestreitet und oder ihm/ihr Milderungsgründe zur Seite stehen. Gibt die Kollegin/der Kollege eine solche Erklärung ab, wird unterstellt, dass die Voraussetzungen für Rechtsschutzgewährung nach der Rechtsschutzordnung der Gewerkschaft der Polizei vorliegen.



Durch die Rechtsabteilung der Gewerkschaft der Polizei ist dann umgehend für die notwendige Verteidigung der Kollegin/des Kollegen Sorge zu tragen. Bei der Beantragung von Rechtsschutz für den 2. Verfahrenszug in Straf- und Disziplinarsachen gilt die Verfahrensweise wie unter Nr. 2. ohne die genannten Ausnahmen.

3. Die Rechtsabteilung legt den Rechtsschutzantrag der Rechtsschutzkommission vor und unterrichtet den/die Antragsteller/in über deren Entscheidung. In allen Fällen besonderer Dringlichkeit kann der geschäftsführende Landesbezirksvorstand (GLBV) Entscheidungen in Rechtsschutzangelegenheiten treffen, ohne vorher die Rechtsschutzkommission zu beteiligen; sie ist von allen derartigen Entscheidungen zu unterrichten.

Der/die Antragsteller/in und die Rechtsschutzkommission/der GLBV haben Vorschlagsrecht für den Rechtsbeistand. Die Wahl des Rechtsbeistandes behält sich jedoch die Rechtsabteilung der GdP, Landesbezirk Berlin, vor.

4. Gegen die Entscheidung der Rechtsschutzkommission steht dem/der Antragsteller/in das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung beim geschäftsführenden Landesbezirksvorstand einzulegen. Gegen diese Entscheidung ist eine weitere Beschwerde zulässig. Diese ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung beim Landesbezirksvorstand einzulegen. Dieser entscheidet endgültig.
5. Über Entscheidungen gemäß 5 3 Abs.4 a der RSO befindet der Landesbezirksvorstand; ebenso über die Anerkennung von Musterprozessen.

Abschnitt II **Umfang des Rechtsschutzes**

6. Die Gewährung von Rechtsschutz gemäß § 1 RSO bezieht sich auf die Kostenübernahme für einen Prozessbevollmächtigten sowie auf Übernahme der Gerichtskosten bei Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsverfahren. Darüber hinaus werden die Verfahrenskosten im engeren Sinne, das sind Gerichts-, Zeugen- und Sachverständigenkosten in Strafverfahren grundsätzlich übernommen.
7. Dem/der Antragsteller/in kann in besonderen Fällen ein Teil der entstandenen Kosten auferlegt werden. Mutwillenskosten sind in jedem Fall von dem/der Antragsteller/in zu tragen, wenn er trotz Beratung durch seinen/ihren Rechtsbeistand oder einen Vertreter der Rechtsabteilung mutwillig ein Verfahren fortsetzt oder verschleppt.
8. Gerichts- und Verfahrenskosten im weiteren Sinne können in Ausnahmefällen auf besonders begründeten Antrag durch Beschluss des geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes übernommen werden, soweit sie nicht nach Ziff. 6 Bestandteil der Rechtsschutzgewährung sind. Das Beschwerdeverfahren unter Ziff. 4 findet entsprechende Anwendung.
9. Für die vom Landesbezirksvorstand anerkannten Musterprozesse trägt der Landesbezirk alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.



Rechtsschutzordnung

10. Zur Durchführung von Schadensersatzklagen und anderen Verfahren kann der Rechtsschutz versagt werden, wenn der zugrundeliegende Schaden oder die Sanktion in keinem Verhältnis zu den vom Landesbezirk zu übergewaltenden Kosten steht.

Das Beschwerdeverfahren unter Ziff. 4 findet entsprechende Anwendung.

11. Bei Durchführung von verwaltungsrechtlichen Konkurrentenstreitigkeiten ist der Rechtsschutz zu verwehren, wenn offenbar wird, dass die oder der Rechtsschutzsuchende keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür darlegen kann, dass bei der Auswahl sachfremde Erwägungen eine Rolle gespielt haben bzw. Grundsätze der Objektivität verletzt worden sind und dies zur Nichtberücksichtigung geführt hat.

Abschnitt III Pflichten des Antragstellers

11. Nach Gewährung von Rechtsschutz hat sich der/die Antragsteller/in jedes eigenmächtigen Eingriffes in das Verfahren zu enthalten. Schließt ein Mitglied nach Rechtsschutzgewährung ohne Einverständnis der Rechtsschutzkommission bzw. des geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes einen außergerichtlichen Vergleich mit dem Prozessgegner, so ist das Mitglied an den Kosten in angemessener Weise zu beteiligen.
12. Tritt ein Mitglied nach Rechtsschutzgewährung und Einleitung des Verfahrens freiwillig und ohne Zustimmung der Rechtsabteilung von der Klage zurück, so können ihm die entstandenen Kosten bis in voller Höhe auferlegt werden. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied, ohne vorher die Rechtsabteilung in Kenntnis zu setzen, dem beauftragten Prozessbevollmächtigten das Mandat entzieht. Die Kostenentscheidung trifft die Rechtsabteilung nach den Richtlinien der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Berlin. Das Beschwerdeverfahren unter Ziffer 4 findet entsprechende Anwendung.
13. Die Nichtbeachtung der Rechtsschutzordnung und der Ergänzungsbestimmungen hierzu hat Entziehung des gewährten Rechtsschutzes zur Folge. Ebenso werden hierdurch entstandene und entstehende Kosten vom Landesbezirk Berlin nicht übernommen. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Landesbezirksvorstand. Das Beschwerdeverfahren unter Ziffer 4 findet entsprechende Anwendung.
14. Urteilsausfertigungen und Akten aus Prozessen, für die Rechtsschutz gewährt wurde, werden Eigentum des Landesbezirks Berlin. Auf Verlangen sind dem Antragsteller jedoch Abschriften oder Fotokopien aus den Akten auszuhändigen.